

Gesekblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 17

Ausgegeben Danzig, den 8. Mai

1930

29

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 5 des Bündwarenmonopolgesetzes vom 16. April 1930 wird die Ausübung des Monopols für die Dauer des zwischen dem Staate und der Gesellschaft geschlossenen die Monopolübertragung betreffenden Vertrages auf die Svenska Tändsticks Aktiebolaget in Stockholm übertragen.

Danzig, den 1. Mai 1930.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Sahm. Dr. Kamnißer.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 16. 5. 1930.)

